
Statuten Verein Konduktive Förderung Schweiz

Verein zur Verbreitung und Etablierung der Konduktiven Förderung für bewegungsbehinderte Kinder und Erwachsene in der Schweiz

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Konduktive Förderung Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder an einem vom Vorstand zu bestimmenden Sitz.

Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Verbreitung und Etablierung der Konduktiven Förderung für bewegungsbehinderte Kinder und Erwachsene in der Schweiz.

Der Verein setzt sich das Ziel konkrete Förderangebote auf den verschiedenen Ebenen zu organisieren und/oder zu unterstützen. Diese können unter anderem umfassen:

- Aufbau und/oder Unterstützung von Institutionen für bewegungsbehinderte Kinder und/oder Erwachsene, die auf der Basis der Konduktiven Förderung arbeiten.
- Camps im In- und Ausland im Sinne von Intensiv-Förderwochen oder -tage
- Schulbegleitung
- Individuelle Förderangebote für Kinder und Erwachsene
- Informationsveranstaltungen und Erlebnistage

Der Verein versteht sich als Anlaufstelle für die Information und Beratung rund um das Thema Konduktive Förderung.

Der Verein setzt sich für die Anerkennung der Konduktiven Förderung durch das Schweizerische Sozialversicherungssystem ein.

Der Verein kann mit Personen, Organisationen und Instituten, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten.

Der Verein kann bewegungsbehinderte Personen und ihre Familien unterstützen, welchen die Kosten der Konduktiven Förderung nicht von den Sozialversicherungen erstattet werden.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Interessen.

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Austritt muss auf schriftlichem Weg an den Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Art. 5

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand die Notwendigkeit dazu sieht oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Termin unter Nennung der Traktanden. Über zusätzliche Traktanden darf über Anträge der Mitglieder an der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden, sofern diese Anträge mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag dem Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind.

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Es stehen der Mitgliederversammlung folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitgliedschaft
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- Alle weiteren Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 6

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden, wobei Wiederwahl möglich ist.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst. Er bestimmt, wer für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt über die Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Vorstandssitzung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen und aussergewöhnliche Aufwendungen können angemessen abgegolten werden.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, oder eine Treuhandgesellschaft als Rechnungsrevisoren. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung. Die Rechnungsrevisoren können entschädigt werden.

Art. 8

Der Verein finanziert sich durch Spenden und die jährlich erhobenen Mitgliederbeiträge.

Vereinsmitglieder, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Jahresbeitrag nicht entrichten, gelten als ausgetreten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Institution oder einem Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zuzuwenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die zu berücksichtigenden Institutionen und/oder Vereine.

Art. 10

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2011 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, den 14. Dezember 2011
(ursprüngliche Statuten vom 17. Juni 2000, geändert am 11. April 2003)

Der Vorstand